

Sachverhalt

Im Frühjahr 2019 muss die Synode nach vierjähriger Amtsdauer erneuert werden. Es ist die Aufgabe des Synodalrats die Erneuerungswahlen anzuordnen (§ 1 Geschäftsordnung der Synode vom 1. Oktober 2009 [GeschO Synode; LS 182.31]). Die Wahl ist in Art. 21 bis 23 Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) geregelt. Gestützt auf Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 KO gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2009 (GPR) sinngemäss als subsidiäres Recht. §§ 1 und 2 GeschO Synode enthalten die entsprechenden Vorschriften zum zeitlichen Ablauf der Synodenwahl.

Erwägungen**Sitzzuteilung**

Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 6000 Mitgliedern stehen pro 6000 Mitglieder ein Sitz und für den verbleibenden Rest noch ein weiterer Sitz zu (Art. 21 Abs. 3 KO). Aufgrund der gemäss Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern ausgewiesenen Katholikenzahlen Ende 2017 (publiziert im Amtsblatt des Kantons Zürich am 2. März 2018) ergibt sich gegenüber den Zahlen vor 4 Jahren, dass die Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach die Grenze von 6000 Mitgliedern unterschritten hat und ihr somit ein Synodensitz weniger zusteht. Dahingegen haben die Kirchgemeinden Rüti und Zürich-Heilig Geist neu je zwei Synodensitze, da sie die Grenze von 6000 Mitgliedern überschritten haben. Insgesamt sind für die Amtsdauer 2019 - 2023 somit 102 Synodalen, verteilt gemäss nachfolgendem Beschluss, zu wählen.

Wahlverfahren

In allen Wahlkreisen wird nach Majorz gewählt (Art. 21 Abs. 4 KO). Es findet das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl statt (Art. 22 KO). Der Synodalrat ordnet die Wahlen gemäss nachfolgendem Beschluss an. Im Wahlanordnungsbeschluss wird auch das Wahlverfahren näher ausgeführt. Mustervorlagen für die amtlichen Publikationen sind unter www.zh.kath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/wahlen-synode bereitgestellt. Bei den Wahlvorschlägen gilt zu berücksichtigen, dass neben den üblichen Angaben gemäss § 24 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) anzugeben ist, ob die vorgeschlagene Person in einem Arbeitsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft steht, denn die Mehrheit der Synodenmitglieder darf nicht in einem solchen stehen (Art. 23 Abs. 1 KO).

Mit der Möglichkeit der stillen Wahl vereinfacht sich das Wahlverfahren für die Kirchgemeinden. Erfahrungsgemäss werden Urnenwahlen nur in wenigen Kirchgemeinden durchgeführt. Sollte es zu einer Urnenwahl kommen, hat die durchführende politische Gemeinde die entsprechenden Wahlunterlagen bereit zu stellen.

Zeitpunkt

Der erste Wahlgang hat zwischen Januar und April des Wahljahres stattzufinden (§ 1 Abs. 1 GeschO Synode). Als Wahltermin bietet sich lediglich der eidgenössische Abstimmungstermin vom 10. Februar 2019 an. Da im 3. Quartal die konstituierende Sitzung der Synode

Katholische Kirche im Kanton Zürich

stattfindet (§ 2 Abs. 1 GeschO Synode), ist für einen allfälligen zweiten Wahlgang der 19. Mai 2019 massgebend.

Der Synodalrat beschliesst:

Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich

Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2019 - 2023

- I. Als Termin für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2019 - 2023 wird der 10. Februar 2019 festgesetzt.
- II. Als Termin für einen zweiten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode wird der 19. Mai 2019 festgesetzt.
- III. Es sind in den einzelnen Kirchgemeinden zu wählen:

Kirchgemeinde	Mitglied / Mitglieder der Synode	wahlleitende Behörde (Kreishauptort oder zuständige politische Gemeinde)
Adliswil	1	Adliswil
Affoltern a. A.	2	Affoltern a. A.
Andelfingen-Feuerthalen	1	Andelfingen
Bauma	1	Bauma
Birmensdorf	1	Birmensdorf
Bonstetten	1	Bonstetten
Bülach	2	Bülach
Dielsdorf	2	Dielsdorf
Dietikon	2	Dietikon
Dübendorf	2	Dübendorf
Egg	2	Egg
Elgg	1	Elgg
Geroldswil	1	Geroldswil
Glattfelden-Eglisau-Rafz	1	Glattfelden
Hausen-Mettmenstetten	1	Hausen a. A.
Herrliberg	1	Herrliberg

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Hinwil	1	Hinwil
Hirzel-Schönenberg-Hütten	1	Hirzel
Hombrechtikon	1	Hombrechtikon
Horgen	1	Horgen
Illnau-Effretikon	1	Illnau-Effretikon
Kilchberg	1	Kilchberg
Kloten	2	Kloten
Küsnacht-Erlenbach	1	Küsnacht
Langnau a. A.	1	Langnau a. A.
Männedorf-Uetikon a. S.	1	Männedorf
Meilen	1	Meilen
Oberengstringen	1	Oberengstringen
Oberrieden	1	Oberrieden
Opfikon	1	Opfikon
Pfäffikon	1	Pfäffikon
Pfungen	1	Pfungen
Regensdorf	2	Regensdorf
Rheinau	1	Rheinau
Richterswil	1	Richterswil
Rickenbach-Seuzach	1	Seuzach
Rümlang	1	Rümlang
Rüti	2	Rüti
Schlieren	2	Schlieren
Stäfa	1	Stäfa
St. Petrus Embrachertal	1	Embrach
Thalwil-Rüschlikon	2	Thalwil
Turbenthal	1	Turbenthal
Urdorf	1	Urdorf
Uster	3	Uster
Wädenswil	2	Wädenswil
Wald	1	Wald

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Wallisellen	2	Wallisellen
Wetzikon	2	Wetzikon
Winterthur	5	Winterthur
Zell	1	Zell
Zollikon-Zumikon	1	Zollikon
Zürich-Allerheiligen	1	Zürich
Zürich-Bruder Klaus	1	Zürich
Zürich-Dreikönigen	1	Zürich
Zürich-Erlöser	1	Zürich
Zürich-Guthirt	1	Zürich
Zürich-Heilig Geist	2	Zürich
Zürich-Heilig Kreuz	2	Zürich
Zürich-Liebfrauen	1	Zürich
Zürich-Maria Hilf	1	Zürich
Zürich-Maria Lourdes	2	Zürich
Zürich-Oerlikon	2	Zürich
Zürich-St. Anton	1	Zürich
Zürich-St. Felix und Regula	1	Zürich
Zürich-St. Franziskus	1	Zürich
Zürich-St. Gallus	2	Zürich
Zürich-St. Josef	1	Zürich
Zürich-St. Katharina	1	Zürich
Zürich-St. Konrad	2	Zürich
Zürich-St. Martin	1	Zürich
Zürich-St. Peter und Paul	1	Zürich
Zürich-St. Theresia	1	Zürich
Zürich-Wiedikon	2	Zürich
Zürich-Witikon	1	Zürich
Total	102	

IV. Die Durchführung dieser Erneuerungswahlen erfolgt nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Januar 2009 (KO), dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR).

- V. Wo die Körperschaft für das Wahlverfahren keine eigenen Bestimmungen erlässt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.
- VI. Die Aufgaben der Wahlleitung werden den Kreishauptorten bzw. den zuständigen politischen Gemeinden (nachfolgend: wahlleitende Behörde) gemäss Ziffer II dieses Beschlusses übertragen (§ 18 GPR).
- VII. Die wahlleitende Behörde ist in den Wahlkreisen der Stadt Zürich das Zentralwahlbüro der Stadt Zürich, im Wahlkreis Winterthur das Zentralwahlbüro der Stadt Winterthur und in den übrigen Wahlkreisen das Wahlbüro des Kreishauptortes gemäss Ziffer II dieses Beschlusses.
- VIII. Es ist Sache der Kirchgemeinden, sich mit den wahlleitenden Behörden über das Wahlverfahren zu verständigen.
- IX. Die wahlleitende Behörde erlässt die ihr obliegenden Veröffentlichungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.
- X. Die Kirchgemeinden ersetzen die Auslagen und entschädigen angemessen den Aufwand der wahlleitenden Behörde.
- XI. Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt (Art. 21 Abs. 4 KO).
- XII. Es wird das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl angewendet (Art. 22 KO i.V.m. §§ 49 ff. GPR). Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden für die Urnenwahl gedruckte Wahlvorschläge verwendet.
- XIII. Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.
- XIV. Auf dem Wahlvorschlag wird für jede vorgeschlagene Person Name, Vorname und Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, insbesondere, ob sie in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, sowie Adresse und Heimatort bzw. Heimatland angegeben. Hinzugefügt werden können der Rufname und der Hinweis, ob die vorgeschlagene Person der Synode schon bisher angehört hat. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von 7 Tagen können Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden.
- XV. Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht übersteigt und die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet. Sind mehr Wahlvorschläge eingereicht worden, als Stellen zu besetzen sind, wird jeder Wahlvorschlag zum gedruckten Wahlvorschlag (Art. 22 KO).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- XVI. Ist eine Urnenwahl durchzuführen, wird die wahlleitende Behörde eingeladen, den Wahlberechtigten mit dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung und – sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen – zusätzlich einen leeren Wahlzettel zuzustellen.
- XVII. Die wahlleitende Behörde wird eingeladen, die Wahlergebnisse unverzüglich zu veröffentlichen und den Gewählten, unter Ansetzung der Ablehnungsfrist von 5 Tagen ihre erfolgreiche Wahl mitzuteilen. Dem Synodalrat ist eine Kopie der erfolgten Wahlpublikation zuzustellen.
- XVIII. In der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ist darauf hinzuweisen, dass ein allfälliger Rekurs in Stimmrechtssachen innert 5 Tagen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft einzureichen ist.
- XIX. Die wahlleitende Behörde wird eingeladen, dem Synodalrat am Tag nach dem Wahlsonntag ein Wahlprotokoll zuzustellen.
- XX. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- XXI. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- XXII. Mitteilung an
- Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte
 - Kreiswahlvorsteherschaften
 - Römisch-katholische Kirchgemeinden des Kantons Zürich
 - Statistisches Amt des Kantons Zürich
 - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich